



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 06.02.2020

Nr. 1

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gemarkung Bavendorf, Einzelregnerin Silke Prause	3
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Beregnung Oldendorf/Luhe	3

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Schlussberichtes des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung zur Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG (Unterhaltsvorschuss).	4
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist	4
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 168 „Rotenbleicher Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift	9
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 169 „Lindenstraße Ecke Barckhausenstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan	10
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Radweges im Zuge der L 221	11
Gemeinde Amt Neuhaus	Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2020.	12
	Jahresabschluss der Gemeinde Amt Neuhaus und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009.	13
	Festsetzung von Steuern durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Kalenderjahr 2020	13
	Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Amt Neuhaus Ausfertigung, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	14
	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der Gemeinde Amt Neuhaus	15
	Bekanntmachung der 2. Änderung Teilflächenutzungsplan Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilfläche Landgut Tripkau GbR	16

Fortsetzung auf Seite 2

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2020.	17
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2020	18
	Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg des Bebauungsplans Nr. 23 „Dannenberger Landstraße – Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift	19
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2020	20
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2020.	21
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	22
	8. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen.	23
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	24
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg	26
	2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2019.	27
	1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau	28
	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Ilmenau (Ilmenabus-Satzung), Landkreis Lüneburg	28
	Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren (Grundstücksabwasseranlagensatzung und Gebührensatzung)	28
	Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau, Abwasserbeseitigungsabgabensatzung.	29
	Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 "Lustgarten"	29

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gemarkung Bavendorf, Einzelregnerin Silke Prause

Die Einzelregnerin Silke Prause hat mit Datum vom 24.07.2019, Eingang am 25.07.2019, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg die Änderung zweier bestehenden Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung beantragt. Um den betriebs- und klimabedingt gestiegenen Beregnungsbedarf decken zu können, soll eine Erhöhung des Zusatzregens von 49 auf 80 mm an Brunnen 2 erfolgen. Des Weiteren sollen die Leitungsnetze der beiden Brunnen zur Erhöhung der Effizienz und Flexibilität verbunden werden. Die beiden Brunnen bilden künftig eine Brunnengruppe. Dadurch steigt die mögliche Entnahme zum Zwecke der Feldberegnung sowohl in der Summe als auch potentiell an den einzelnen Brunnen auf mehr als 100.000 m³ pro Jahr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), Stand 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 7 (1) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nach Prüfung allgemeiner und standortbezogener Merkmale und Kriterien nach Anlage 3 des UVPG wesentliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Maßgebend für die Einschätzung ist, dass für die standortbezogenen Kriterien (2.1 Nutzungskriterien, 2.2 Qualitätskriterien, 2.3 Schutzkriterien) nur unerhebliche oder keine Umweltauswirkungen festgestellt wurden. Dies gilt insbesondere für die unter Schutzkriterien aufgelisteten Schutzgebiete oder Landschaftsbestandteile. Diese Feststellung wird hier gemäß § 5 (2) UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Lüneburg, 10.01.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Loch

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Beregnung Oldendorf/Luhe

Der Wasser- und Bodenverband „Beregnung Oldendorf/Luhe“ hat mit Datum vom 19.06.2019, Eingang am 20.06.2019, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg die Änderung der bestehenden Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung beantragt. Um den betriebs- und klimabedingt gestiegenen Beregnungsbedarf decken zu können, soll eine Erhöhung des Zusatzregens von 70 auf 80 mm für die Verbandsbrunnen erfolgen. Durch die Erhöhung des Zusatzregens steigt an Verbandsbrunnen 16 die mögliche Entnahme zum Zwecke der Feldberegnung auf mehr als 100.000 m³ pro Jahr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), Stand 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 7 (1) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nach Prüfung allgemeiner und standortbezogener Merkmale und Kriterien nach Anlage 3 des UVPG wesentliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Maßgebend für die Einschätzung ist, dass für die standortbezogenen Kriterien (2.1 Nutzungskriterien, 2.2 Qualitätskriterien, 2.3 Schutzkriterien) nur unerhebliche oder keine Umweltauswirkungen festgestellt wurden. Dies gilt insbesondere für die unter Schutzkriterien aufgelisteten Schutzgebiete oder Landschaftsbestandteile. Diese Feststellung wird hier gemäß § 5 (2) UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Lüneburg, 28.01.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Loch

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Schlussberichtes des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung zur Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG (Unterhaltsvorschuss)

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NKPG den Schlussbericht des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung zur Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG (Unterhaltsvorschuss) zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKPG liegt der Schlussbericht des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung, zur Einsichtnahme im

Rathaus
Vorzimmer des Dezernates V
Bildung, Jugend und Soziales (Zimmer 25)
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg,

während der Dienstzeit öffentlich aus.

Lüneburg, den 30.01.2020

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (GVBl. S. 422 (455)) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- (1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist. Dies sind insbesondere Obdachlose, von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, sowie Schutzsuchende mit offenem oder abgelehntem Schutzstatus. Voraussetzung für die Unterbringung von Personen ist insbesondere, dass ihr Aufenthalt in Lüneburg rechtlich zulässig ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg betreibt die Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen als öffentliche Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“. Die öffentliche Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“ umfasst die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Unterkünfte.
- (3) Die zum Zwecke der Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen vorgesehenen Unterkünfte, sind
 - (a) eigene Unterkünfte der Hansestadt Lüneburg,
 - (b) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Unterbringung von Personen zu nutzen berechtigt ist.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Benutzung einer Unterkunft kann nur im Rahmen des Widmungszweckes erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringenden Personen (Benutzerinnen und Benutzer) im Sinne von § 1 wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft bezieht.

- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Hansestadt Lüneburg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. für eine Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - (a) die eingewiesene Benutzerin / der eingewiesene Benutzer sich eine andere Unterkunft verschafft hat;
 - (b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - (c) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Lüneburg und einem Dritten endet;
 - (d) die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - (e) die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 - (f) die Benutzerin / der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung von anderen Benutzern der Unterkunft, Nachbarn und / oder Bediensteten der Hansestadt Lüneburg, einschließlich aller Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen, führen.
- (3) Will die Benutzerin / der Benutzer einer Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen die Benutzung unterbrechen und sich anderweitig aufhalten, hat sie/er dies rechtzeitig im Voraus der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle der Hansestadt Lüneburg oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg mitzuteilen. Treten die Gründe für einen mehr als 3-wöchigen, anderweitigen Aufenthalt erst während des anderweitigen Aufenthaltes ein, so hat der/die Benutzer/in dies unverzüglich und in jedem Fall noch innerhalb der Frist von 3 Wochen seit dem letzten Aufenthalt in der Unterkunft der Hansestadt Lüneburg bei der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg zu melden. Wird eine Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen von der Benutzerin / vom Benutzer selbst nicht bewohnt und hat sich der/die Benutzer/in nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so hat die Hansestadt Lüneburg das Recht, das Benutzungsverhältnis zu beenden und die Unterkunft anderweitig zu benutzen bzw. zu belegen.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis zu beenden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt gegen die Hausordnung verstößt und diesbezüglichen Weisungen des Personals in der Unterkunft nicht Folge leistet. Gründe für eine Beendigung der Nutzung nach Abs. 2 Ziff. (f) bleiben unberührt. Darüber hinaus kann das Benutzungsverhältnis auch bei Verstößen gegen die in § 4 der Satzung genannten Pflichten beendet werden.

§ 4

Nutzung der überlassenen Räume, Aufnahme anderer Personen

- (1) Die Räume in den Unterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Unterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Benutzerin / jeden Benutzer bindend ist. Das Hausrecht der Hansestadt Lüneburg bleibt hiervon unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucher/innen bindend.
- (3) Mit dem Einweisungsbescheid erhält jede Benutzerin / jeder Benutzer eine Ausfertigung der Hausordnung.
- (4) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume und das genutzte Zubehör instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses herauszugeben.
- (5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und an dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vorgenommen werden. Die Benutzerin / der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Hansestadt Lüneburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (6) Die Benutzerin / der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg, wenn sie/er
 - (a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine weitere Person aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um die Aufnahme von Besuch für einen Zeitraum von höchstens 1 Woche,
 - (b) die Unterkunft zu anderen als zu dem nach § 1 Abs. 3 genannten Zweck benutzen will,
 - (c) ein Tier in der Unterkunft halten will,
 - (d) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach den Absätzen (5) und (6) verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Hansestadt Lüneburg insofern von Ersatzansprüchen Dritter freistellt. Es muss darüber hinaus die Gewähr bestehen, dass die Benutzerin / der Benutzer die Haftung bzw. Ersatzansprüche auch übernehmen kann. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Unterkunftsbenutzer oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Sofern die Benutzerin / der Benutzer ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg bauliche oder sonstigen Veränderungen der benutzten Räume oder des Zubehörs ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vornimmt, kann

die Hansestadt Lüneburg die Veränderungen auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

- (11) Die Hansestadt Lüneburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

§ 4a

Zutritts und Weisungsrecht

- (1) Die in den Unterkünften tätigen Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sind berechtigt, die den Benutzerinnen und Benutzern zugewiesenen Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind die Bediensteten berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- (2) Darüber hinaus sind die Bediensteten befugt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 5

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist von den Benutzerinnen und Benutzern nur der von der Hansestadt Lüneburg bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls ist die Hansestadt Lüneburg berechtigt, sie zu entfernen.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Unterkunft ausgeht, sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Der/Die Benutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg oder sonst für die Benutzung der Unterkünfte Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie/er auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- oder Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

§ 6

Gewerbeausübungsverbot

Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Benutzerinnen und Benutzer dies der Hansestadt Lüneburg unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die sie in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursachen. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Lüneburg nicht.
- (4) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Benutzerinnen und Benutzer gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (5) Die Haftung der Hansestadt Lüneburg gegenüber den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sowie die Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung, Verwaltungszwang

- (1) Mit Beendigung des Benutzungsrechtes haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Hansestadt Lüneburg zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Bildung oder an die/den Hausmeister/in der Unterkunft zu übergeben.
- (2) Gegenstände, die von den Benutzerinnen und Benutzern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Hansestadt Lüneburg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Benutzerinnen und Benutzern entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens 3 Monate nach dem Ende des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die/der Berechtigte ihr/sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die Hansestadt Lüneburg ist dann berechtigt die Gegenstände zu verwerten oder zu vernichten.
- (3) Räumt eine Benutzerin / ein Benutzer ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung ergangen ist, kann die Umsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges nach Maßgabe von § 10 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen und in Anspruch genommenen Unterkunft erhebt die Hansestadt Lüneburg Gebühren.
- (2) Gebührensschuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides eine Unterkunft nutzen.
- (3) Ist eine Unterkunft Personen zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen, haften diese als Gesamtschuldner für die Gebührensschuld.

§ 10

Gebühren für Benutzung und Nebenkosten

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt sowohl eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft als auch eine Gebühr zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Bei der Berechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/365stel der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühren werden erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen.

§ 10a

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschildnerin bzw. des Gebührenschildners oder sonst aus Billigkeitsgründen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 NKAG aufgrund sozialer Gesichtspunkte oder im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 11

Entstehung der Gebührenschild, Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschild für ein Kalenderjahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild für den Rest des Kalenderjahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d. h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende der tatsächlichen Benutzung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird monatlich im Voraus mit 1/12tel der Jahresgebühr, spätestens am 3. Werktag des Monats fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten nach den angefangenen Kalendermonaten bzw. Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin / den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten entsprechend Abs. 1 – 3 zu entrichten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 17.12.2014.

Lüneburg, den 26.11.2019

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

1. Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 2 sind:
 - Unterkunft August-Wellenkamp-Str. 33
 - Unterkunft Bernsteinstraße 55
 - Unterkunft Bunsenstraße 2
 - Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63

- Unterkunft Dieselstraße 14
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 12
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 34
- Unterkunft Goseburgstraße 18
- Unterkunft Klaus-Groth-Straße 22
- Unterkunft Lüneburger Straße 2b
- Unterkunft Ochtmisser Kirchsteig
- Unterkunft Papenburg 12
- Unterkunft Umlandstraße 15
- Unterkunft Schaperdrift 39 – 49
- Unterkunft Siemensstraße 13
- Unterkunft Von-Kleist-Straße 2
- Unterkunft Von-Kleist-Straße 6
- Unterkunft Vor dem Neuen Tore 5
- Unterkunft Vor dem Neuen Tore 5a
- Unterkunft Vrestorfer Weg 3f
- Unterkunft Wilhelm-Reinecke-Straße 6

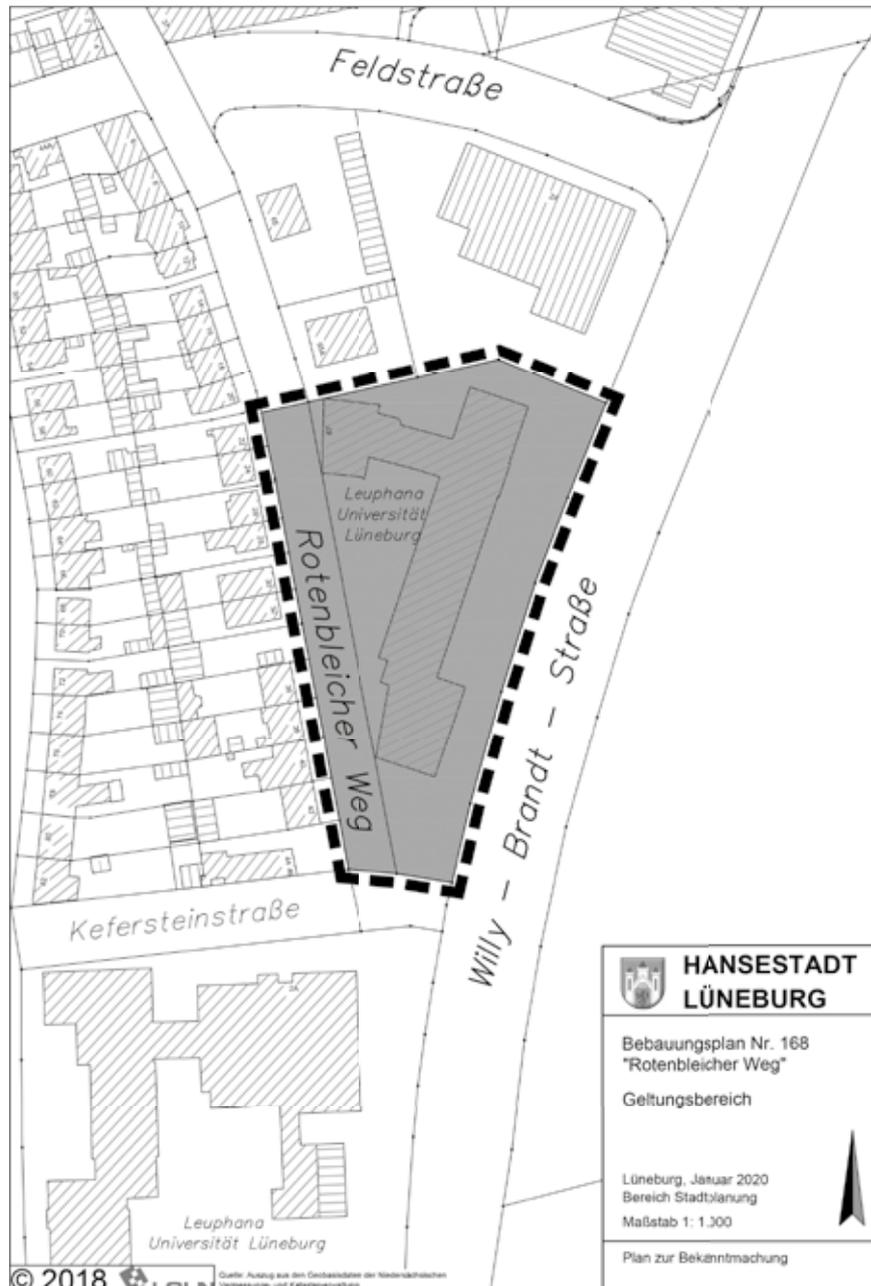
2. Gebührenmaßstab:

- a) Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten sollen die Kosten der in Ziffer 1 dieser Anlage genannten Unterkünfte decken.
- b) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem satzungsgebenden Organ der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:
 - Benutzungsgebühr pro Platz und Monat 322,- €
 - Nebenkosten pro Platz und Monat 87,- €
- c) Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Versicherungen, öffentlichen Abgaben sowie den Kosten für die Reinigung zusammen.

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 168 „Rotenbleicher Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 168 „Rotenbleicher Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



Der Bebauungsplan Nr. 168 „Rotenbleicher Weg“ und die zugehörigen Unterlagen können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44

Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 168 „Rotenbleicher Weg“ in Kraft.

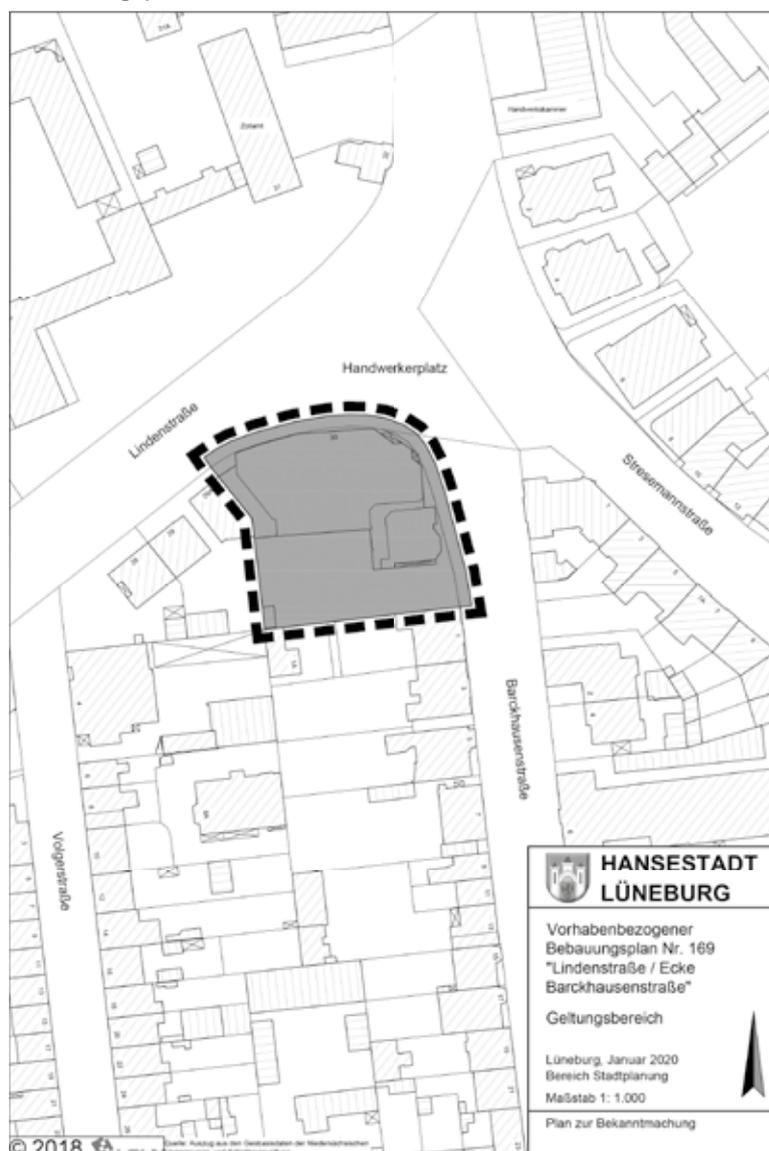
Lüneburg, 29.01.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 169 „Lindenstraße Ecke Barckhausenstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 169 „Lindenstraße Ecke Barckhausenstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



Der Bebauungsplan Nr. 169 „Lindenstraße Ecke Barckhausenstraße“ und die zugehörigen Unterlagen können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 169 „Lindenstraße Ecke Barckhausenstraße“ in Kraft.

Lüneburg, 29.01.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Radweges im Zuge der L 221

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges im Zuge der L 221 von Lüneburg zum Kreisverkehrsplatz Nutzfelde (mit K 28), sowie am Ortseingangsbereich Neetze

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lüneburg, Wendhausen und Neetze beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 13.02.2020 bis 27.02.2020 im Bereich 72 – Straßen- und Ingenieurbau der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, Erdgeschoss, Zimmer 08 – Besprechungsraum - montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 12.03.2020, bei der Hansestadt Lüneburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen (§73 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in Verbindung mit § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17 Abs. 4 VwVfG).
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermines beendet. Der etwaige Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden (§ 74 Abs. 2 VwVfG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 NStrG in Kraft.

Lüneburg, den 29.01.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 11.009.850 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 12.205.800 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 30.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 6.500 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.303.250 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.337.200 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 763.950 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.655.550 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.891.600 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 210.650 Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.891.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| 1.3. für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist | |
| 1.3.1 für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind | 1,66 € je m ² Wohnfläche |
| 1.3.2 für andere Wohnungen | 1,25 € je m ² Wohnfläche |
| 1.3.3 Abstellplätze für PKW in einer Garage | 8,33 € je Abstellplatz |

Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Gleiches gilt für unerhebliche Auszahlungen gem. § 19 Absatz 4 KomHKVO.

Neuhaus, den 31.01.2020

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 114 Absatz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2019. angezeigt worden.

Die nach § 114 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 31.01.2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 70 erteilt worden.

Gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG ist eine Satzung unbeachtlich, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 07.02.2020 bis einschließlich 19.02.2020 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 31.01.2020

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Amt Neuhaus und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Bekanntmachung liegen der Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG vom 07.02.2020 bis einschließlich 19.02.2020 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 31.01.2020

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Festsetzung von Steuern durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Kalenderjahr 2020

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2020 werden für die Gemeinde Amt Neuhaus durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer A und B

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit gültigen Fassung zugelassen.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020** zu zahlen.

Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, ist die Grundsteuer für das Jahr 2020 in einem Betrag zum **01.07.2020** zu zahlen.

Liegt der Jahresbetrag der jeweiligen Steuer unter 15,00 € ist der Betrag zum 15.08.2020 fällig. Liegt die jeweilige Jahressteuer zwischen 15,00 € und 30,00 € ist die Steuer in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2020 fällig.

Hundesteuer

Die Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus zugelassen.

Die Hundesteuer ist zum **01.07.2020** fällig.

Die Hundesteuer beträgt jährlich für den 1. Hund 30,00 €, für den 2. Hund 60,00 € und für den 3. und jeden weiteren Hund 100,00 €. Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich 600,00 €.

Die Steuerpflichtigen die kein Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, entrichten die o.g. Steuern bitte auf eines der unten genannten Konten unter Angabe des Kassenzeichens.

Bei Änderung der Bemessungsgrundlagen werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2020 hat die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Steuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Gehrke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Amt Neuhaus Ausfertigung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem o. a. Bodenordnungsverfahren werden gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ergebnisse der Wertermittlung der Verfahrensgrundstücke in der Gestalt, die sie durch Änderungen aufgrund von begründeten Einwänden und von begründeten Festlegungen der Flurneuordnungsbehörde gefunden haben, festgestellt.

Gründe:

1. Im Auslegungszeitraum vom 16. Dezember 2019 bis 17. Januar 2020 und im Anhörungstermin am 17. Januar 2020 wurde den Teilnehmern der Wertermittlungsrahmen bekannt gegeben und die Ergebnisse der Wertermittlung an Hand der ausgelegten Unterlagen (Wertermittlungsrahmen (36 Seiten), 4 Wertermittlungskarten, 4 Karten der Bodenschätzung, 4 Karten Flurkarte auf Luftbild, 4 Karten des neuen Wege- und Gewässernetzes mit Wertermittlung, Grundstücksmarktbericht 2019 des Landkreises Ludwigslust-Parchim) erläutert.
2. Von mehreren Beteiligten wurden begründete Einwände gegen die ausgelegten und erläuterten Wertermittlungsergebnisse vorgebracht, des Weiteren sind in diesem Zusammenhang Änderungen durch die Flurneuordnungsbehörde vorgenommen worden.

Die Änderungen betreffen die in der folgenden Tabelle aufgezählten Flurstücke/Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gudow	1	38/1
Gudow	1	39/1
Gudow	1	39/2
Gudow	1	43
Langenheide	1	26
Quassel	3	81/1
Quassel	3	81/2

Diese Änderungen liegen zur Einsichtnahme für alle Beteiligten vom 31. Januar 2020 bis 12. März 2020 montags bis donnerstags, jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr, im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, in 19053 Schwerin, Beratungsraum 1 im 5. Obergeschoss zur Einsichtnahme aus.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Fortgang des Bodenordnungsverfahrens gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten, indem u. a. Vorarbeiten für die Zuweisung der Abfindungsgrundstücke nicht in dem Maße gefördert würden, wie es für den angestrebten Erfolg in wirtschaftlicher und landeskultureller Hinsicht nötig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Sitz Greifswald ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Michael Knoblich

Dezernent

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, den 31. Januar 2020

Im Auftrag

(LS)

gez. Andreas Beese

Sachbearbeiter

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der Gemeinde Amt Neuhaus

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten im Fachbereich III: Bau, Zimmer 14 einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter www.amt-neuhaus.de - Rubrik Bürger - Aktuelles eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts – geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ in Kraft.

Neuhaus, den 29.01.2020

gez.

Gehrke

Bürgermeister



Bekanntmachung der 2. Änderung Teilflächennutzungsplan Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilfläche Landgut Tripkau GbR

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilfläche Landgut Tripkau GbR beschlossen.

Mit Datum vom 29.11.2019 (Aktenzeichen: RBP – 19002096/5) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilfläche Landgut Tripkau GbR erteilt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 - der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilfläche Landgut Tripkau GbR ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet.

Jedermann kann die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilfläche Landgut Tripkau GbR, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Am Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten im Fachbereich III: Bau, Zimmer 14 einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts – geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilfläche Landgut Tripkau GbR gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

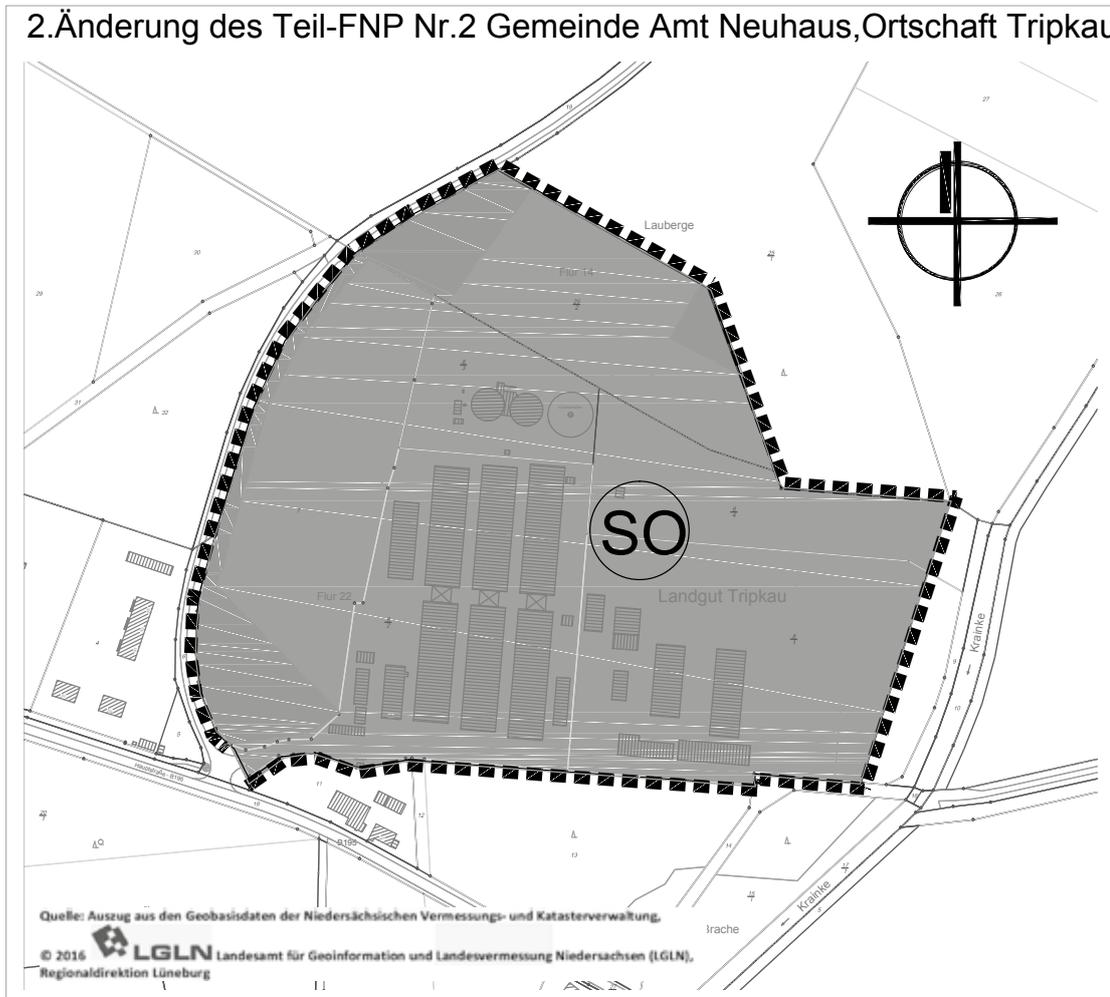
Neuhaus, den 29.01.2020

gez.

Gehrke

Bürgermeister

2.Änderung des Teil-FNP Nr.2 Gemeinde Amt Neuhaus,Ortschaft Tripkau



Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.844.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.111.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.450.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.900.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	618.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.092.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.474.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	530.400 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.543.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.523.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.474.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2020 auf 33 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2020 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Bardowick, 10. Dezember 2019

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verb. mit § 15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 21. Januar 2020 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07. bis zum 17. Februar 2020 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Fachbereich Finanzen, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 22. Januar 2020

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 23.10.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	460.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	457.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	456.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	432.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.900 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	489.700 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	480.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 8.400 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	430 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 23.10.2019

Udo Staacke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 28.01.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07. bis 17.02.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Boitze, den 29.01.2020

Udo Staacke
Bürgermeister

Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg des Bebauungsplans Nr. 23 „Dannenberger Landstraße - Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat des Flecken Dahlenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 23 „Dannenberger Landstraße – Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Dannenberger Landstraße – Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung können von jedermann Rathaus in Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber des Flecken Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Dannenberger Landstraße - Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

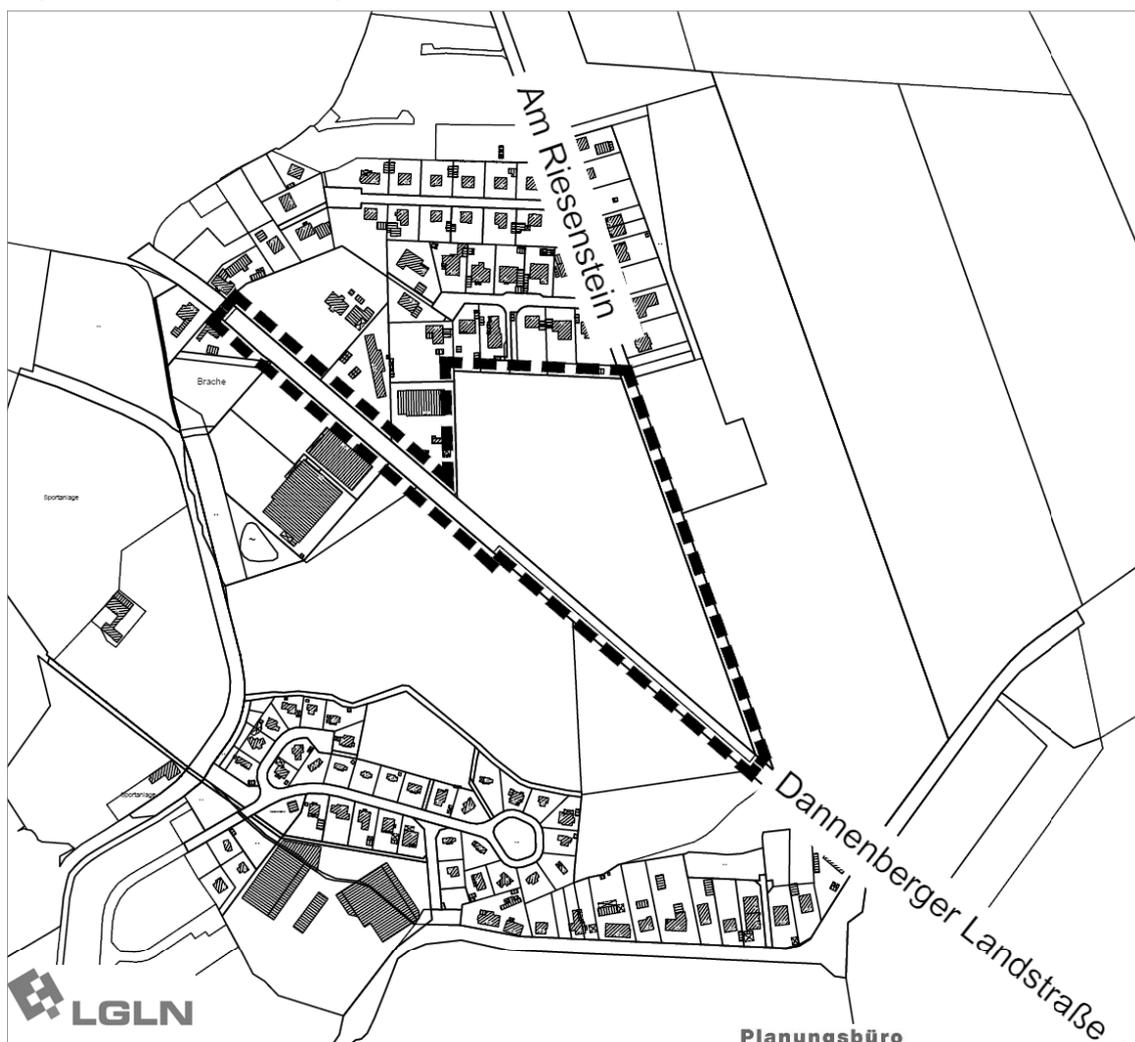
Dahlenburg, den 20.01.2020

Haut
Bürgermeisterin

Maltzan
Gemeindedirektor

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Bebauungsplan Nr. 23 „Dannenberger Landstraße - Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 12.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	952.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	943.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	909.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	871.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.000 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	961.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	952.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditmächtigung) wird auf 39.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 12.11.2019

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 28.01.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07. bis 10.02.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 29.01.2020

Uwe Meyer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 26.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	869.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	863.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	857.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	804.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.600 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	873.500 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	837.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditmächtigung) wird auf 4.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 26.11.2019

Karsten Hobbie
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 28.01.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06. bis 10.02.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 29.01.2020

Karsten Hobbie
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 13.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.926.700,-- €	16.026.200,-- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.449.900,-- €	15.643.900,-- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	39.000,-- €	0,-- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €	0,-- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.496.100,-- €	15.560.900,-- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.159.500,-- €	14.351.000,-- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	390.000,-- €	185.000,-- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.826.500,-- €	2.527.200,-- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- €	1.687.800,-- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	634.000,-- €	680.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2020 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.687.800,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.300.000,-- € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.380.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 und 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 und für das Haushaltsjahr 2021 auf 49 von Hundert der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

Reppenstedt, den 13.01.2020

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 111 Abs. 3 i.V.m. § 15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23.01.2020 unter dem Aktenzeichen 34.43 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.02.2020 bis zum 18.02.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 28.01.2020

Samtgemeinde Gellersen
Der Samtgemeindebürgermeister
Gärtner

8. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. Seite 113), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 13.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

(1) Die nachfolgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung	
a) Gemeindebrandmeister/in	175,00 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister/in	105,00 €
c) Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	85,00 €
d) Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrtstützpunkt mit zwei Löschgruppen	95,00 €
e) Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	45,00 €
f) Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrtstützpunkt	50,00 €
g) Gerätewart/in pro LF/TLF	20,00 €
pro TSF	15,00 €
pro MTW/Anhänger	7,00 €
h) Jugendfeuerwehrwart und Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	34,00 €
i) Stellv. Jugendfeuerwehrwart und Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	17,00 €
j) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r, Gemeindegefahrgruppführer, Gemeindegemeinschaftsgruppenführer	34,00 €
k) Stellv. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter, Stellv. Gemeindegefahrgruppführer, Stellv. Gemeindegemeinschaftsgruppenführer	17,00 €
l) Gemeindeausbildungsbeauftragter, Gemeindegemeinschaftsschutzwart/in	34,00 €
m) Stellv. Gemeindegemeinschaftsschutzwart/in und	17,00 €
n) Gemeindegemeinschaftsleiter/in	34,00 €
o) Stellv. Gemeindegemeinschaftskammerwart/in	17,00 €
p) Zug- und Gruppenführer/in	17,00 €
q) ehrenamtliche Jugendpfleger/in	160,00 €
r) ehrenamtliche Archivpfleger/in	160,00 €
s) ehrenamtliche/r Umweltschutzbeauftragte/r	160,00 €
t) ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r	160,00 €
u) Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/-in	20,00 €
v) Stellv. Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart, Stellv. Kinderfeuerwehrwart/-in	10,00 €

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde/Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
Die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit sollte 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Billigkeitsentscheidungen

- (1) Gebühren, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8 - Haftung

Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Am selben Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der Pflichtaufgaben vom 28.07.2014 außer Kraft.

Reppenstedt, den 13.01.2020

Der Samtgemeindebürgermeister
Gärtner

Gebührentarif zur

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“

1. Personaleinsatz
 - 1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr
 - 1.1.1. Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 60,00 €
 - 1.1.2. Grundbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Stunde 30,00 €
 - 1.1.3. Höchstbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Tag 150,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)
 - 2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge 180,00 €
 - 2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW) 90,00 €
 - 2.3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Einsatzleitwagen (ELW) 120,00 €
 - 2.4. Sonstige Fahrzeuge und Anhänger 120,00 €
 - 2.5. Die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Brandsicherheitswache werden pro Einsatztag eine Einsatzstunde der Nr. 2.1 - 2.4 in Rechnung gestellt
3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Verdienstausfall

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.
5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.
6. Verpflegung bei Einsätzen

Für die Versorgung der Einsatzkräfte bei der Abwehr von Allgemeingefahren sowie bei der Stellung einer Brandsicherheitswache kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen. Die Verpflegungskosten werden dem Gebührenschuldner nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Aufgaben

- 3) Die Samtgemeinde erfüllt die von den Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragenen Aufgaben „Wirtschaftsförderung“ und „Bürgerbus“.

Artikel II

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

- 1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen ehrenamtlichen Vertreter/eine ehrenamtliche Vertreterin der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führen. Sie/er vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft.

Melbeck, den 30.01.2020

Samtgemeinde Ilmenau
(Rowohl)
Samtgemeindebürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.279.500 €	44.400 €	- €	7.323.900 €
ordentliche Aufwendungen	7.247.500 €	76.400 €	- €	7.323.900 €
außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.102.700 €	44.400 €	- €	7.147.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.404.100 €	76.400 €	- €	6.480.500 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	415.000 €	5.500 €	- €	420.500 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.200.800 €		1.683.100 €	3.517.700 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.975.800 €		1.688.600 €	3.287.200 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	791.000 €			791.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.493.500 €		1.638.700 €	10.854.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.395.900 €		1.606.700 €	10.789.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.785.800 € um 1.688.600 € vermindert und damit auf 3.097.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

Melbeck, den 12.12.2019

Samtgemeinde Ilmenau
(Rowohlt)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2 Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 10.01.2020 unter dem Aktenzeichen 34.43 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung gemäß §§ 115 Absatz 1 Satz 2 und 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2, öffentlich aus.

Melbeck, den 30.01.2020

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Artikel I

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- 1) b) wird gestrichen
c) wird zu b)
d) wird zu c)
- 2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

Artikel II

§ 7 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Zu a) 153,-- € monatlich zuzüglich einer Sach- und Fahrtkostenpauschale von monatlich

51,-- € sofern es sich um eine externe Gleichstellungsbeauftragung handelt. 50,-- € sofern diese Aufgabe von einer Beschäftigten der Samtgemeinde wahrgenommen wird.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft.

Melbeck, den 30.01.2020

Samtgemeinde Ilmenau

(Rowohlt)

Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Ilmenau (Ilmenaubus-Satzung), Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Nutzungsberechtigte

Personen mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Ilmenau die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Melbeck, den 12.12.2019

Samtgemeinde Ilmenau

(Rowohlt)

Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren (Grundstücksabwasseranlagensatzung und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 30. Januar 2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen bei einer abgefahrenen Menge von

bis 3 m ³	Größenklasse 1	198,00 Euro
über 3 bis 6 m ³	Größenklasse 2	210,00 Euro
über 6 bis 8 m ³	Größenklasse 3	263,00 Euro
über 8 bis 10 m ³	Größenklasse 4	289,00 Euro
über 10 bis 14 m ³	Größenklasse 5	341,00 Euro
über 14 m ³	Größenklasse 6	380,00 Euro

je Abfuhr.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, den 30. Januar 2020

Rowohlt

Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 30. Januar 2020 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,42 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Melbeck, den 30. Januar 2020

Rowohlt

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 "Lustgarten"

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 "Lustgarten" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch eine starke unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 "Lustgarten" und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Melbeck, Am Diemel 2, 21406 Melbeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet im Geoportal des Landkreises Lüneburg unter http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false eingesehen werden.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Melbeck - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

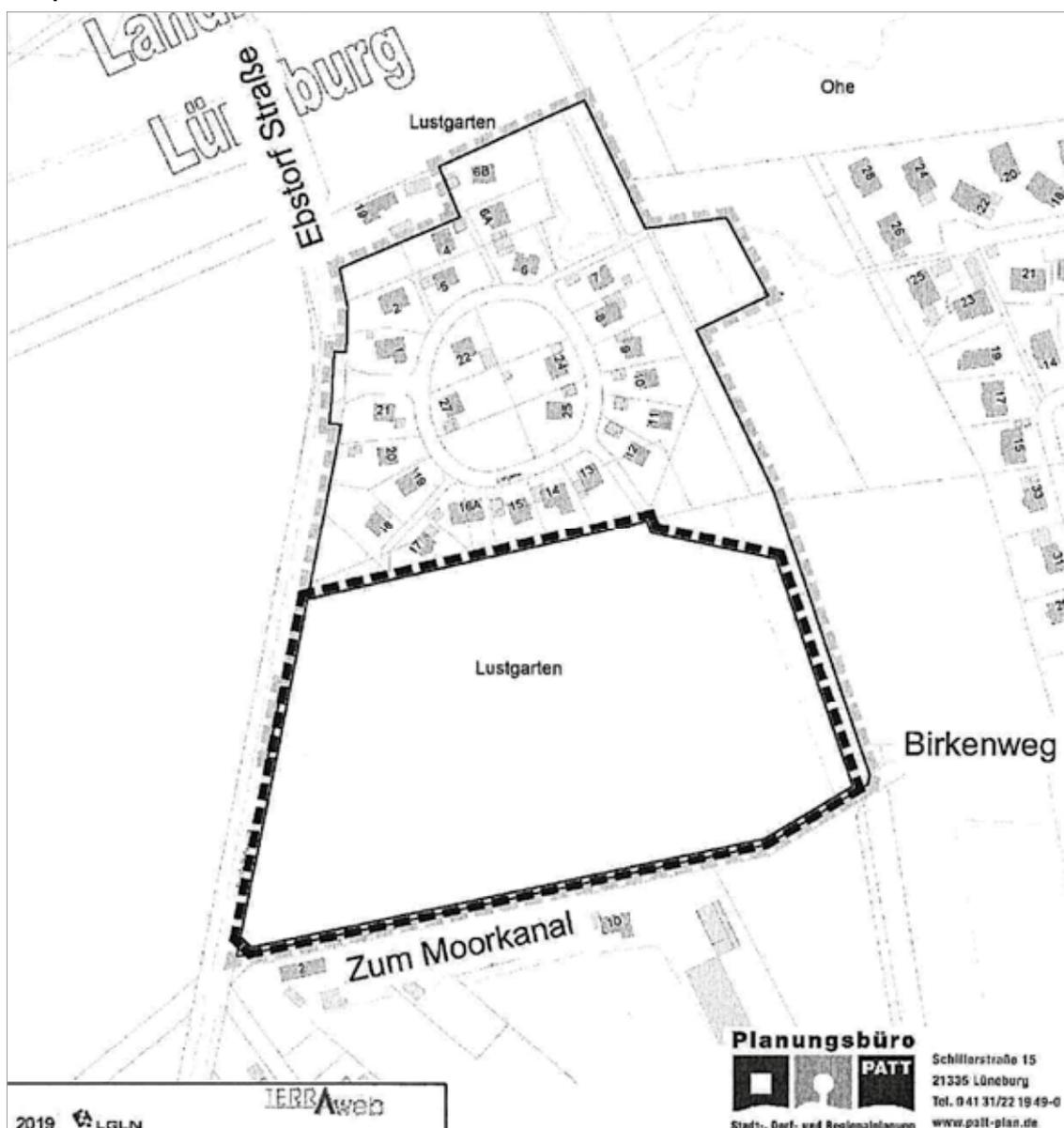
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 "Lustgarten" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Melbeck, den 27. Januar 2020

Gemeindedirektor



Übersichtsplan Maßstab ca. 1: 5.000



■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Lustgarten“

— — — — — Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 21 „Lustgarten“

